Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen nicht errichtet werden; damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 und des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung eingeschränkt.

Ziffer 2 (Maß der baulichen Nutzung)

Die in den Bebauungsplan eingetragenen Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ- §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung-) gelten als Höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur soweit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

Ziffer 3 (Garagen) Siehe Deckblatt

~~Garagen sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.~~ ×

B. Hinweise

Ziffer 1 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV.NW.S.373) gärtnerisch zu gestalten.

Ziffer 2 (Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche unter der der Bergbau umgeht.(Hinweis gemäß § 9 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes)

C. Anmerkung

Ziffer 1 Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff. des Bundesbaugesetzes

D. Aufzuhebende Bebauungspläne

2.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 25.7.1917
3.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) Ecke Bochumer- und Flottmannstraße vom 11.10.1954
4.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Straße Am Westbach vom 21.11.1950

Eigentümerverzeichnis

Gemarkung Herne, Flur 42

51 Selbsthilfe Wohnungsverein e.G.m.b.H.
52 " "
53 " "
54 " "
55 " "
56 " "
57 " "
58 " "
59 " "
60 " "
61 " "
62 " "
63 " "
64 " "
65 " "
48 Stadtgemeinde Herne
54 Meier, Gustav
55 Baseeck, Walter
56 Dawin, Karl
57 Röder, Kurt und Bartmann, Eleonore
58 Selbsthilfe Wohnungsverein e.G.m.b.H.
59 " "
60 " "
61 " "
62 " "
63 " "
64 " "
65 Wohnstättengesellschaft m.b.H.
66 Eckhardt, Werner
67 Dronke, Elisabeth
68 Ziegler, Maria
69 " "
70 Dittgen, Johannes
71 " "
72 Stadtgemeinde Herne
109 Heller, Heinz und Ehefrau
110 Strauhel, Helmut und Ehefrau
111 Bultmann, Fritz und Ehefrau
112 Stadtgemeinde Herne
113 " "
114 Janke, Willi und Ehefrau
115 Römelt, Else und Miteigentümer
116 Klemann, Julius und Ehefrau
117 'le Grotenhuis, Willi und Ehefrau
118 Thielmann, Max und Ehefrau
119 Possellt, Heinrich und Ehefrau
201 Selbsthilfe Wohnungsverein e.G.m.b.H.

Gemarkung Herne, Flur 43

245 Stadtgemeinde Herne
246 " "
400 Stadtgemeinde
401 " "
454 " "

× Gestrichen gem. Ziffer 2.1 des Schreibens der Genehmigungsverfügung Az. I 62 - 125.4. (Herne 51) vom 10.12.1968; für den gesamten Bebauungsplan Nr. 51 gilt Ziffer A 3 des Deckblattes.

Stadt Herne
Herne, den 8.4.1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Baurat

Dieser Bebauungsplan Nr. 51 (Flottmannstraße) wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51, 1. Änderung teilweise aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 51, 1. Änderung geworden.
Herne, den 4. 1. 1971
Stadt Herne
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsoberrat

Flur 43

Flur 42

Bebauungsplan Nr. 48

Bebauungsplan Nr. 51, 1. Änderung

Siehe Deckblatt

Bochumer Straße
Am Westbach
Flottmannstraße
Bachstraße
Althoffstraße
Schule
Anna-Luise-Str.
Regierungskamp

WR GRZ=0.3 GFZ=0.9 III/A
WR GRZ=0.3 GFZ=1.0 VI/F VIII/A Keller, Garagen Nur Treppenhaus
WR GRZ=0.4 GFZ=0.7 o
WS GRZ=0.2 GFZ=0.2 o

Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 51

Flottmann-, Althoff-, Bachstr. u. Am Westb.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1.) Blatt 1 (Grundriß) teilweise ersetzt durch Deckblatt

Aufzuhebende Bebauungspläne (Fluchtlinienpläne)

2.) bis 4.) siehe Abschnitt D des Textteiles

5.) Deckblatt zu Blatt 1

Weitere Bestandteile:

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 bis 4. zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 15.1.1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt.-Verm.-Direktor

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 42, 43

Maßstab 1: 500

8411c	8411d	8511c
8411a	8411b	8511a
8410g	8410h	8510g

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Endgültigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.
Herne, den 15.1.1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt.-Verm.-Direktor

Für die städtebauliche Planung:
Herne, den 15.1.1968
Stadtplanungsamt
Städt. Baurat
Tiefbauamt
Städt. Baudirektor
Baudezernat
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 8.5.1967 nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Herne, den 16.1.1968
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.1.1968, nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.
Herne, den 29.1.1968
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 26.2.1968 bis 27.3.1968 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Herne, den 28.3.1968
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 9.9.68
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan / ~~in der Fassung des Deckblattes~~ / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Herne, den 9. Sept. 1968
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 8. März 1968 (AZ. 4-2076-48/67) gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5.5.1920 (GS. S. 564) in Verbindung mit § 1 der Verbandsordnung.
Essen, den 7. März 1968
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 10. Dez. 1968 (AZ. 32-18-4/Herne 51) genehmigt worden.
Essen, den 10. Dez. 1968
Landesbaubehörde Ruhr
I.V.
Regierungsvermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 6.2.1969 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Herne, den 6.2.1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Baurat

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 1-15 Bau-NVO)
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21 Bau-NVO)
GRZ-0,4 Grundflächenzahl
GFZ-0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3,0 Baumassenzahl
(Anordnung die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 1 Nr. 1a BBauG und §§ 22 und 23 Bau-NVO)
o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze
Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen (§§ 1 Nr. 2 BBauG und 14 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)
Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Ausgrm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)
Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser - offen-
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser - geschlossen -

Führung von Versorgungsanlagen und - leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 e BBauG)
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z. B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 Bau-NVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Begrenzung für Deckblatt

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand
Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1954 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.5.1964 ZC3-7100)
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung
Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau-NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 51
Flottmann- und Althoffstraße

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1. Dieses Blatt

Aufzuhebender Bebauungsplan:

2. Siehe Abschnitt D des Textteils

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 bis – zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 6.7. 1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsdirektor

Stadt Herne
Gemarkung Herne
Flur 42
Maßstab 1: 500

8411c	8411d	8511c
8411a	8411b	8511a
8410g	8410h	8510g

Textteil

A Festsetzungen

Ziffer 1 (Nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen, überdachte Stellplätze, Ställe und Schuppen auch als Nebenanlagen nicht errichtet werden. Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 und des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung teilweise ausgeschlossen.

Ziffer 2 (Maß der baulichen Nutzung)

Die in dem Bebauungsplan eingetragenen Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ – §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur soweit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

Ziffer 3 (GSt (GGa))

Auf den mit GSt (GGa) bezeichneten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 Bundesbaugesetz) sind allgemein Gemeinschaftsstellplätze und nur ausnahmsweise können Gemeinschaftsgaragen zugelassen werden.

Die Gemeinschaftsgaragen dürfen nur eingeschossig und mit einem Flachdach errichtet werden.

B Hinweise

Ziffer 1 (Gärtnerische Gestaltung)

Nach § 1o Abs. 1 der Landesbauordnung vom 27.1.1970 (GV.NW.S. 96) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

Ziffer 2 (Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (Hinweis gem. § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes)

C Anmerkung

Ziffer 1 (Entschädigungen)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 4o ff. Bundesbaugesetz.

D Aufhebender Bebauungsplan

Die in dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Nr. 51, 1. Änderung) fallenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 51 – Flottmann –, Althoff–, Bachstraße und Am Westbach – vom 6. 2. 1959 – werden aufgehoben.

Für die städtebauliche Planung:
Herne, den 6.7. 1971
Stadtplanungsamt
Stadt. Oberbaurat
Stadtbaurat

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.
Herne, den 6.7. 1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.10.1971 nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Herne, den 20. 10. 1971
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18. 10. 71 nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt worden soll.
Herne, den 18. 10. 1971
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 19. 8. 72 bis 15. 9. 72 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 3. 8. 1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Herne, den 18. 9. 1972
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13. 8. 1973
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr. 1) geändert.
Demnach ist dieser Plan / ~~nicht~~ erneut gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Herne, den 13. 8. 1973
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsrates des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 18. 2. 1972 Az. 714-2076-66
Herne, den 15. August 1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Dähne)
Stadtbauamtmann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 5 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 14. 12. 1973 (AZ: BV-ES-Stadtherne/57 i. Änderung) genehmigt worden.
Essen, den 4. 12. 1973
Landesbaurat
Landesbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 19.12.73 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung sind der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
am 19.12.1973
Herne, den 19. Dez. 1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Baudirektor

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 1–11 BauNVO)
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB sowie §§ 16 bis 21 BauNVO)
GRZ=0,4 Grundflächenzahl
GFZ=0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ=3,0 Baumassenzahl
(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
o offene Bauweise
g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g. geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
x) nachrichtlich übernommen aus den Bebauungsplänen Nr. 48 u. 51

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)
Versorgungsflächen oder -baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser -offen-
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser -geschlossen-

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
Gu Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugebieten) oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Naturoder Landschaftsschutz unterliegen
(N) Naturschutzgebiet
(L) Landschaftsschutzgebiet
(V) Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand
Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse (z. Nordrhein-Westfalen aus 1:1 1964 (Rdf. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 16.6.1964 ZC 2-7001)
II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Unvollzinien

Unverbindliche Darstellung
Planung, z.B. Grundstücksgrenzen.
Bordsteine

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S.1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)

und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

§ 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. N W. S. 299)

Änderung auf Grund von Anregungen und Bedenken vor Satzungsbeschluß
— Aufhebungen und Festsetzungen —

Aufhebung der Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (Gemeinschaftsgaragen) – GSt (GGa) – und für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.
Festsetzung: nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG)

GSt (GGa) Festsetzung: Erweiterung der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze (Gemeinschaftsgaragen) – GSt (GGa) – unter Zuordnung von Ziffer 3 des Textteiles.

Herne, den 31. 7. 1973
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Flur 43
Flur 42
Bebauungsplan Nr. 51
Bebauungsplan Nr. 48
Bochumer Straße
Am Westbach
Flottmannstraße
Althoffstraße
Schule
WR GRZ=0,4 GFZ=1,2
Stadtgemeinde Herne
Wohnungsverein Herne e.G.m.b.H.
Selbsthilfe Wohnungsverein e.G.m.b.H.
Eckhardt, Werner
Heußner, Manfred
Ziegler, Maria
Sumser, Heinrich
Gebsattel, Gustav u. 108 Ehef.
Bierwagen, Fritz
Von der Lippe, Hannelore
Erdmann, Werner
Dr.med. Reitensmann, Kurt-Heinz
nachrichtlich übernommen aus den Bebauungsplänen Nr. 48 u. 51